

Hinweise zur Vereinspauschale 2023

Die Rechtsgrundlagen der Vereinspauschale werden in der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern geregelt. Die ab 01.01.2023 gültige Neufassung ist zu finden unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2273_I_13469

- Ab 2023 wird auf die digitale Einreichung der Antragsunterlagen umgestellt. In Kürze ist das zentrale Onlineverfahren über die Homepage des Landkreises erreichbar, alternativ können Sie Ihre Antragunterlagen per E-Mail einreichen. Die Einreichung per Post ist weiterhin möglich.
- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen wie z. B. Rechtsfähigkeit, Verbandsmitgliedschaft, Vereinsitz und Beitragsaufkommen sowie Gemeinnützigkeit sind zu beachten.
- Vorlage des vollständigen Antrages und der Lizenzen **bis spätestens zum 01.03.2023!**
- Die Berechnung der Zuwendungshöhe der einzelnen Vereine erfolgt auf Grundlage der ermittelten Mitgliedereinheiten (**ME**). Grundlage hierfür sind die **Mitgliederzahlen** zum **31.12.2022**, entsprechend der Bestandsmeldung an den jeweiligen Dachverband (BLSV/BSSB) und den im Verein eingesetzten Übungsleiterlizenzen:
 - Erwachsene Vereinsmitglieder = **1 ME**
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre = **10 ME**
 - Mitglieder mit Behinderung über 26 Jahre = **10 ME**
 - Übungsleiterlizenzen die vom Verein im Sportbetrieb 2022 eingesetzt werden je nach Qualifikation zwischen **650 ME – 1.300 ME**
- Mitglieder mit Behinderung werden nur mehrfach gewertet, wenn der Verein sie zum 31.12.2022 nachweislich bei einer entsprechenden Dachorganisation (z.B. BVS) gemeldet hat.
- Höherwertige Lizenzen (A-/ B-Lizenz) werden automatisch mit einem höheren Punktwert angerechnet. Bei Einreichung höherwertiger und grundständiger Lizenzen einer Person erfolgt keine gesonderte Wertung der grundständigen C-Lizenz (oder B-Lizenz).
- Dem Antrag müssen die **Übungsleiterausweise im Original** beiliegen. Sollten Lizenzen nur digital zur Verfügung stehen (ohne Prägepapier), oder Sie den Antrag online zusenden, ist für alle Lizenzen eine unterschriebene „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ beizufügen. Die Einreichung der Trainerkarte (Scheckkartenformat) alleine ist nicht ausreichend, ergänzend wird das formale Lizenzpapier als Nachweis benötigt.
- Sollen Lizenzen geteilt und bei 2 Vereinen eingereicht werden, so ist die Teilung zwischen den beiden Vereinen VORHER abzusprechen und auf Seite 4 des Antrags mitzuteilen sowie durch den Übungsleiter mit der „Erklärung Lizenzinhaber“ zu bestätigen.
- Bitte beachten Sie, dass auf Seite 3, Buchstabe B des Antragsformulars für jeden einzelnen Übungsleiter alle Lizenzarten komplett angegeben werden.
- Zur Berechnung des Beitragsaufkommens werden die seit dem 01.01.2012 gültigen Mindestbeiträge von 12,- € (bis 13 Jahre), 25,- € (bis 18 Jahre) und 50,- € (ab 18 Jahre) angewendet.
- Als Beitragseinnahmen können zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden und Erlöse (Reingewinn) aus Vereinsveranstaltungen angegeben werden, um das Mindestaufkommen zu erreichen! Tragen Sie im Antrag daher am besten die Jahreseinnahmen (nicht Gewinn!) ein.
- Die Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mind. 500 ME (Bagatellgrenze) erreicht, der Jugendanteil nicht mind. 10% der Gesamtmitglieder beträgt oder das Mindestbeitragsaufkommen nicht erreicht wird.
Sofern das Mindest-Beitragsaufkommen nicht erreicht wird, so genügt ein Ist-Aufkommen von mindestens 70 Prozent des Soll-Aufkommens, wenn hierfür besondere Gründe glaubhaft gemacht werden können. Diese sind im Antrag auf Seite 2 Nr. 3 anzugeben.
- Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln und den für ganz Bayern ermittelten Mitgliedereinheiten. Der genaue Zuwendungsbetrag eines jeden Vereins steht deshalb erst nach Durchführung einer entsprechenden Berechnung fest (voraussichtlich August 2023).
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist darauf hin, dass der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale der Lizenzen und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ein Vertrauensvorschuss des Freistaates Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern ist. Zukünftig werden EDV-basierte (Stichproben-) Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.



Information zur Verarbeitung Ihrer Daten

Das Landratsamt Coburg erfasst Ihre **personenbezogenen Daten** (u. a. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten) zur ordnungsgemäßen Gewährung der Vereinspauschale. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten am Landratsamt Coburg ist der Fachbereich 23 „Bildung, Kultur und Sport“, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg. Dieser erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes Coburg nicht mehr benötigt werden.

Die **Datenschutzbeauftragte** des Landratsamts Coburg, Frau Nicola Steffen-Rohrbeck erreichen Sie unter datenschutz@landkreis-coburg.de bzw. direkt an nicola.steffen-rohrbeck@landkreis-coburg.de sowie per Telefon unter 09561/514-5380. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.